

## Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (461 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend die Regelung vom Deutschen Reiche eingezogener Ansprüche aus Lebensversicherungen.

Dem vorliegenden Gesetzentwurf liegt die Absicht zugrunde, Härten zu beseitigen, von welchen eine Anzahl von Versicherungsnehmern dadurch betroffen wurde, daß das Deutsche Reich während der seinerzeitigen Besetzung Österreichs Lebensversicherungspolizzen auf Grund nunmehr in Österreich aufgehobener reichsrechtlicher Vorschriften oder auch bloß auf Grund verwaltungsrechtlicher Verfügungen eingezogen hat. Die Versicherungsunternehmen waren in diesen Fällen gezwungen worden, unter Verletzung der Rechte der Anspruchsberechtigten die diesen vertraglich zustehenden Leistungen aus solchen Versicherungsverträgen an das Deutsche Reich zu erbringen.

Die Regierungsvorlage sieht zur Beseitigung der für die Versicherungsnehmer dadurch eingetretenen Härten vor, daß die Versicherungsunternehmen, obwohl sie die hier in Betracht

kommenden Versicherungsverträge bereits einmal, und zwar an das Deutsche Reich erfüllt haben, nochmals eine entsprechende Leistung an die Bezugsberechtigten erbringen. Da die in Betracht kommenden Versicherungsverträge vom Standpunkt der Versicherungsunternehmen aus gesehen bereits erfüllt wurden, ist der für die angestrebte Billigkeitsregelung auf Grund des vorliegenden Gesetzentwurfes erforderliche finanzielle Mehraufwand aus Bundesmitteln zu tragen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 19. Juni 1958 beraten. Nach einer Debatte, an der außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Dr. Pfeifer das Wort ergriff, wurde der Gesetzentwurf angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (461 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 19. Juni 1958.

Dipl.-Ing. Pius Fink  
Berichterstatter

Prinke  
Obmannstellvertreter